

## **Konzept der Stadt Bornheim zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen**

Das Konzept umfasst den Rahmen für das Wohnen, die Sozialarbeit, die Beratung, die Gesundheitsvorsorge, die ehrenamtliche Arbeit sowie die Bildung für und mit Flüchtlingen. Das soziale Miteinander von aufnehmender und aufgenommener Bornheimer Bevölkerung ist Ziel und Prinzip dieses Konzeptes. Ebenso gilt das Prinzip der menschenwürdigen dezentralen Unterbringung in kleinen, überschaubaren Wohneinheiten in unserer Stadt ohne Einschränkung. Das Konzept basiert auf der Bornheimer Erklärung, die der Rat am 02.10.2014 im Zusammenwirken mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Unternehmen, Gewerkschaften, Schulen, Initiativen und Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern beschlossen hat. Es setzt einen Rahmen, der sich in der Umsetzung weiterentwickeln wird.

### **1. Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen**

Gemeinschaftsunterkünfte sind Wohneinrichtungen gemäß § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In der Stadt Bornheim unterscheiden wir zwischen Wohnheimen (langfristige Nutzung), Übergangswohnheimen (mittelfristige Nutzung) sowie Wohnungen. Bei allen Gemeinschaftsunterkünften ist der Richtwert von 9 m<sup>2</sup> pro Person zu berücksichtigen.

- Wohnheime sind Festbauten mit langfristiger Nutzung und einer Kapazität von max. 45 Plätzen.
- Übergangswohnheime sind mobile Pavillons für 20 Menschen (Richtzahl). Ihre Standdauer ist für 3 Jahre vorgesehen.
- Wohnungen werden i.d.R. angemietet. Sie können sowohl lang- wie mittelfristig genutzt werden. Diese Wohnform wird bevorzugt.

Für die Nutzung von Wohnheimen und Wohnungen gelten Hausordnungen, die den Bewohnern/-innen in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben werden.

Folgende Kriterien sind bei der Gestaltungen von Wohnheimen zu beachten, sofern die baulichen Voraussetzungen dies ermöglichen (Raumzuschnitte etc.):

- mehrere kleine, abgegrenzte (abschließbare) Wohneinheiten, die über eine eigene Kochgelegenheit und eine eigene Sanitär-/Nasszelle verfügen,
- Gemeinschaftsraum oder Großküche
- Infrastrukturanbindung mit guter ÖPNV-Erreichbarkeit, ausreichenden Versorgungsmöglichkeiten
- max. 2 Personen pro Wohn- und Schlafräum, im Familienverband auch drei Personen (Familien erhalten eine abgeschlossene Wohneinheit),
- Außenbereich mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

## 1.1. Standorte

### 1.1.1. Wohnheime:

- Bornheim, Zehnhoffstraße
- Merten, Brahmsstraße (bis 2019)
- Waldorf, Donnerbachweg
- Bornheim, Am Ühlchen

Beschlossen/geplant:

- Walberberg, Ackerweg

### 1.1.2. Übergangswohnheime

Beschlossen/geplant:

- Bornheim, Sechtemer Weg
- Hersel, Simon-Arzt-Straße

### 1.1.3. Wohnungen

- Merten Beethovenstraße (Mietvertrag)
- Hersel ev. Pfarrhaus (angeboten)
- Weitere Wohnungen werden laufend gesucht

Über die Kapazität und die Belegung der Wohnheime und Übergangswohnheime wird der ASS fortlaufend in seinen Sitzungen unterrichtet.

## 1.2. Zukünftige Wohnheime

Die Verwaltung entwickelt neue Standorte im Zusammenwirken mit Ortsvorsteher/-innen, Kirchen, Initiativen und Integrationsrat. Bei der Errichtung von Wohnheimen und Übergangsheimen wird die Wohnbevölkerung vorab in Abstimmung mit den Ortsvorsteher/-innen in Form von Bürgerversammlungen informiert. Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und der Rat fassen die für die Errichtung notwendigen Beschlüsse. Der Bürgermeister unterrichtet den Ausschuss jeweils in der letzten Sitzung des Jahres über die Entwicklung.

## 1.3. Bewohner/-innen, Verteilung

Den Bewohner/-innen wird mit dem Ziel eines harmonischen Miteinanders in der jeweiligen Wohneinrichtung ein Wohnplatz zugewiesen. Familiäre Bindungen, Freundschaften, Herkunftsethnen, kulturelle und religiöse Überzeugungen/Weltanschauungen werden dabei berücksichtigt. Soweit möglich, wird persönlichen Wünschen zur Standortwahl der Unterbringung entsprochen.

Bei der Zuweisung des Wohnplatzes wird auch das Wohnumfeld der Wohn- und Übergangswohnheime berücksichtigt.

## 1.4. Gestaltung/Möblierung

Die Möblierung obliegt der Stadt Bornheim. Die persönliche Gestaltung des Wohnraumes mit Bildern bzw. Dekoration ist möglichst zu berücksichtigen.

## 1.5. Außengelände

Das Außengelände ist offen zu gestalten; eine Zaunanlage ist bei Bedarf zur Sicherheit von Kindern und zur Abgrenzung von öffentlichem Straßenraum zu errichten. Soweit möglich und statthaft soll auf dem Außengelände Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung gegeben werden. Vorrangig ist aber das Ziel, dass die Möglichkeiten und Angebote von Sport- und Freizeitgestaltung in öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen genutzt werden.

## 2. Sozialarbeit/Freizeitarbeit/Bildungsarbeit

Die Stadt Bornheim definiert im Zusammenwirken mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Initiativen die Ausrichtung der Beratung, Sozial-, Jugend-, Bildungs- und Freizeitarbeit für Flüchtlinge.

Diese umfasst

- Beratung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohneinrichtungen
- Sozialarbeit mit den Bewohner/-innen und Nachbarn/Wohnumfeld als Gemeinwesenarbeit
- Schaffung/Initiierung von Freizeitangeboten
- Maßnahmen zur sprachlichen Bildung im Zusammenwirken mit Schulen (bei jungen Menschen im schulpflichtigen Alter) und als VHS-Angebote
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Kindergartenrechtsanspruches und der Rechts auf Schulbesuch
- Maßnahmen der Erwachsenenbildung durch die VHS
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim
- Organisation des ehrenamtlichen Engagements
- Akquirieren von Drittmitteln und Spenden

### 2.1. Wohlfahrtsverband

Die Stadt Bornheim beauftragt einen Wohlfahrtsverband mit der Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit. Aufgabenrahmen, Finanzierung und Struktur werden in einem Vertrag und einem Zuwendungsbescheid beschrieben. Der Wohlfahrtsverband arbeitet eng mit der Stadt Bornheim zusammen, Arbeitsplatz und Zeitrahmen/Arbeitszeiten werden miteinander vereinbart.

### 2.2. Ehrenamtliches Engagement

Die Stadt Bornheim fördert das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für Flüchtlinge und von Flüchtlingen. Es wird hierfür ein bedarfsgerechter Einsatzplan entwickelt, der jeweils aktualisiert wird und den Ortsvorstehern, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Initiativen mitgeteilt wird.

### 2.3. Mitwirkung

Im Rahmen der Gemeinwesenarbeit wird ein Flüchtlingsrat gebildet, der von den Bewohner/-innen der Wohnheime und Wohnungen gewählt wird.

### 2.4 Zusammenwirken Sozialarbeit/Hausmeister

In die Gestaltung der Sozialarbeit wird die Hausmeisterin/der Hausmeister einbezogen, um die integrative Arbeit in den Wohneinrichtungen zu unterstützen.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

Das Leben in den Wohnheimen, Wohnungen und Übergangswohnungen soll als Element des nachbarschaftlichen Miteinanders im Bewusstsein der Bornheimer Öffentlichkeit präsent sein. Aktionen und Freizeit-/Sportangebote im Rahmen der Gemeinwesenarbeit sowie die Koordinierung der Spendenbereitschaft sind zentrale Themen einer laufenden Berichterstattung der lokalen Medien, die mit anlassbezogenen Presseterminen unterstützt wird.

## 4. Gesundheit

Aufgrund erschwerter Lebensbedingungen in den Herkunftsländern und vielfacher psychischer und physischer Belastungen haben Flüchtlinge ein erhöhtes Erkrankungsrisiko.

Alle Flüchtlinge benötigen einen Zugang zu unserem Gesundheitssystem. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sollten sie an Gesundheits-Checkups, präventiven Gesundheitsmaßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen können. Die Verwaltung wird im Zusammenwirken mit den Wohlfahrtsverbänden / Integrations-agenturen auf die medizinische Betreuung hinwirken.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

### Aufenthalt

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von drittstaatsangehörigen Ausländer/-innen in Deutschland. Es gibt fünf verschiedene Aufenthaltstitel:

- a) Visum
- b) Aufenthaltserlaubnis
- c) Blaue Karte EU
- d) Niederlassungserlaubnis
- e) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die *Aufenthaltsgestattung* ist kein Aufenthaltstitel, stellt aber während des laufenden Asylverfahrens einen zu diesem Zweck rechtmäßigen Aufenthalt dar. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung hat deklaratorischen Charakter und wird während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) ausgestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft den Asylantrag mit dem möglichen Ausgang:

- *Anerkennung als Asylberechtigte* nach Artikel 16a Grundgesetz oder Verbot der Abschiebung nach § 60 (1) AufenthaltG-GFK (GFK = Genfer Flüchtlingskonvention, Anerkennung bei geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung). Hier erhalten die Betroffenen zunächst ein auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Erst danach wird geprüft, ob eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.
- *Abschiebeschutz* nach § 60 (2-7) Aufenthaltsgesetz, sog. ergänzender Schutz mit einem zunächst befristeten Bleiberecht.
- *Ablehnung* des Asylantrags: Wenn die Betroffenen nicht reisefähig sind, keinen Pass haben oder die Situation im Herkunftsland eine Rückreise nicht zulässt, erhalten sie eine *Duldung* (Aussetzung der Abschiebung), bis eine Abschiebung wieder möglich ist. Ein humanitäres Aufenthaltsrecht kann unter Umständen gewährt werden, wenn die Betroffenen das Ausreise- bzw. Abschiebehindernis nicht selbst zu vertreten haben oder wenn die Voraussetzungen des § 18 a AufenthaltG vorliegen (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung).
- Ablehnung kann ebenfalls erfolgen mit der Begründung, dass der Antrag „offensichtlich unbegründet“ ist oder als Fall nach dem Dublin-Abkommen eingestuft wird – hier bleibt derjenige europäische Staat zuständig, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde.

### Beschäftigung

In den ersten neun Monaten nach Ankunft in Deutschland dürfen Flüchtlinge nicht am Arbeitsmarkt partizipieren und auch danach ist eine Arbeitsaufnahme erschwert, da ein/e Asylbewerber/in nachweisen muss, dass nicht „bevorrechtigte Arbeitnehmer/-innen“, etwa Deutsche, EU-Staatsangehörige oder Personen mit festem Aufenthaltsstatus, für diese Arbeitsstelle zur Verfügung stehen. Das 9-monatige Arbeitsverbot soll nach Beschluss der Bundesregierung auf 3 Monate reduziert werden, der Vorrang von deutschen oder anderen bevorrechtigten Ausländern soll entfallen. Nach vier Jahren können sie eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten, die jedoch an ein Aufenthaltsrecht gekoppelt ist.

### Grundleistungen

Die Grundleistungen zur Versorgung von Flüchtlingen sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2013 die Höhe der Geldleistungen im AsylbLG als unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Die Höhe der Leistungen wurde vorübergehend neu berechnet, die sich an den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches orientiert. Die Bundesregierung plant einen weiteren neuen Entwurf.

Regelbedarfsstufen (RS) ab 1.1.2013 für das Asylbewerberleistungsgesetz

	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	Ehe- bzw. Lebenspartner	Haushaltsangehörige Erwachsene	14–17 Jahre	6–13 Jahre	0–5 Jahre
Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	354 €	318 €	283 €	274 €	242 €	210 €

Stand:  
03.12.2014